

Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „landwirtschaftliche Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Mitglieder der Wahlgruppe 2“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „sind landwirtschaftliche Betriebsinhaber“ durch die Wörter „müssen der Wahlgruppe 1 angehören“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.“
- b) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“
- c) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter
a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
b) des Privatwaldbesitzes,
c) der Landfrauen befinden.“
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummern 1 und 4 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird § 21.
13. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebsinhaber sein“ durch die Wörter „der Wahlgruppe 1 angehören“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „auf deren Vorschlag“ durch die Wörter „im Benehmen mit dieser“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers.“
- d) In Nummer 5 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „nach näherer Bestimmung der Wahlordnung“ gestrichen.
- b) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören.“

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Betriebsinhaber sein soll“ durch die Wörter „der Wahlgruppe 1 angehören soll“ ersetzt.

16. Nach § 25 werden das Wort „Übergangsbestimmungen“ sowie die §§ 26 und 27 gestrichen.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
d) die Ernennung von Wahlvorständen,
e) die Erstellung der Wählerliste,
f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
g) die Durchführung der Wahl,
h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
i) die Wahlprüfung,
j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
k) die Durchführung von Nachwahlen,
l) die Wahl der Ortsstellen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 436.

790

**Gesetz
zur Änderung des Landesforstgesetzes**

Vom 20. Juni 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des

Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
2. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Bau-gesetzbuch,“
- b) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Land-schaftsplan“ die Wörter „oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes,“ eingefügt.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängen-der Waldfläche innerhalb eines Jahres vor-nimmt,“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

(L. S.)

- GV. NW. 1989 S. 437.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359